

wollen. Es kam hier also nicht darauf an, lauter neue oder noch nicht bekannte Dinge zu sagen, sondern auch bekannte deutlich zu erklären, richtig anzuwenden und sie durch eine lichtvolle Darstellung für einen Wißbegierigen nützlich zu machen. Dieses ist etwas Wesentliches.

Nur für diejenigen, welche Anschläge von Domänengütern zu machen lernen wollen, habe ich geschrieben, nicht für solche, die sie schon, und vielleicht noch besser, zu machen wissen. Für jene bin ich, nach einer, einer ordentlichen Verfahrungsweise gemäßen allgemeinen Methode, Anschläge zu machen, eine Anweisung zu geben bemüht gewesen, und wenn auch in dem einen oder andern Lande gewisse Veranschlagungsgrundsätze angenommen sind: so wird man solche um so leichter anwenden können. Denn ordnungsmäßig muß doch allwärts verfahren werden.

Es ist meine Absicht gewesen, den Unterricht dadurch zu erleichtern, daß man alles Nöthige zusammen finde, und die zerstreueten Materien aus mehrern Schriften, und gar aus kostbaren Werken, die nicht ein jeder hat, und worin sich nicht selten theoretische Angaben, die den praktischen Provierstein nicht vertragen können, oder nur solche, die nur in gewissen Ländern, oder Provinzen anwendbar sind, finden, nicht erst ängstlich zusammensuchen müsse.

Uebrigens glaube ich, daß auch dem praktischen Juristen eine solche Anleitung nicht unnütz sey. Denn bey Entscheidung ökonomischer Streite und Anwendung der Gesetze auf die, solchen Streiten zum Grunde liegenden Handlungen, (Facta), ist es doch allerdings nothwendig, von derjenigen Materie, worüber gestritten wird, einen deutlichen Begriff zu haben. Wer die Einrichtung eines Pachtgeschäfts nach der Verbindung der einzelnen Theile zu einem Ganzen nicht kennt, der wird schwer-